



## BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ZAHLUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS



Die NORRES Schlauchtechnik GmbH bestätigt die Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen:

### § 1 Verpflichtung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

NORRES verpflichtet sich den bei der Ausführung der beauftragten Leistungen eingesetzten Arbeitnehmern (m/w) mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen und alle übrigen, sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Pflichten zu erfüllen.

### § 2 Verpflichtung von Nachunternehmern

NORRES stellt sicher, nur bekannte oder seriöse Nachunternehmer einzusetzen. Hierzu werden NORRES Nachunternehmer vertraglich dazu verpflichtet, dass auch deren Arbeitnehmern (m/w) der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird. Für den Fall, dass NORRES, oder eingesetzte Subunternehmer, gegen das Mindestlohngesetz verstoßen und unsere Geschäftspartner deswegen von Dritten (einschließlich der öffentlichen Hand) in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich NORRES seine Geschäftspartner von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

### § 3 Aufzeichnungspflichten

NORRES verpflichtet sich, den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer (m/w) innerhalb einer Woche aufzuzeichnen, wenn bei diesem Arbeitnehmer (m/w) hierzu eine Pflicht gem. § 17 MiLoG besteht (z.B. geringfügig Beschäftigte).

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.